


# Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie

 Planungshilfe erarbeitet im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

<b>HERAUSGEBER</b>	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg Postfach 100163, 76231 Karlsruhe
<b>BEARBEITUNG</b>	Referat 72 – Arten- und Habitatschutz, Kompensations- und Ökokontomanagement (UM), Federführung Referat 25 – Artenschutz, Landschaftsplanung (LUBW) <i>unter Beteiligung der Unterarbeitsgruppe I der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der Task Force Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien</i>
<b>STAND</b>	31. Oktober 2022

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellenangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.



<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>5</b>
<b>1 ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH</b>	<b>7</b>
<b>2 AUSGANGSLAGE UND DATENBASIS</b>	<b>8</b>
2.1 Artenauswahl Vögel	8
2.2 Artenauswahl Fledermäuse	9
2.3 Datengrundlage zu den Arten	10
<b>3 IDENTIFIZIERUNG DER SCHWERPUNKTVORKOMMEN</b>	<b>12</b>
3.1 Festlegung Orientierungswerte	12
3.1.1 Ermittlung der Orientierungswerte bei den Vogelarten (1. Stufe)	12
3.1.2 Ermittlung der Orientierungswerte bei den Fledermausarten	14
3.2 Verortung der landesweit bedeutsamen Schwerepunktorkommen	14
3.2.1 Vorgehensweise Vogelarten	14
3.2.2 Vorgehensweise Fledermausarten	15
3.3 Kategorisierung der ermittelten Schwerepunktorkommen	15
3.4 Umgang mit Bestandsanlagen, Genehmigungsverfahren, ausgeschriebenen Staatswaldflächen und weiteren Projekten	17
3.5 Maßstabsanpassung	18
3.6 Finale Orientierungswerte der Vogelarten (Stufe 2)	18
<b>4 EINORDNUNG FÜR DIE REGIONALPLANUNG</b>	<b>20</b>
4.1 Schwerepunktorkommen	20
4.2 Berücksichtigung der Schwerepunktorkommen in der Regionalplanung	20
4.2.1 Erforderlichkeit der Planung	20
4.2.2 Abwägung	22
4.3 Artenspektrum	22
4.3.1 Vogelarten	23
4.3.2 Fledermäuse	24
4.4 Vom Fachbeitrag nicht umfasste Bereiche	25
4.5 Untersuchungsrahmen	25
<b>5 LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>27</b>
<b>6 ANLAGE</b>	<b>28</b>

6.1	Anlage 1 Fließschema Arten	28
6.2	Anlage 2 Herleitung Orientierungswerte Stufe 1	30
6.3	Anlage 3 Fachbeitrag Artenschutz - Kartenteil	31

# Zusammenfassung

Im vorliegenden Dokument werden die Zielsetzung und der Anwendungsbereich des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie erläutert. Der Fachbeitrag stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dar. Wesentlicher Inhalt des Dokuments ist zum einen die Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung von Schwerpunktorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Zum anderen wird eine Einordnung der Schwerpunktorkommen für die Regionalplanung vorgenommen. Insbesondere zu den Aspekten der Erforderlichkeit einer Planung und zur angemessenen Berücksichtigung der Artenschutzbelange im Rahmen der in den einzelnen Verfahren zu leistenden regionalplanerischen Gesamtabwägung enthält der Fachbeitrag wichtige Hilfestellungen für die Planungsträger.

Der Fachbeitrag bringt für die Träger der Regionalplanung insbesondere folgende **Vorteile**:

- Diese speziell für die Träger der Regionalplanung erstellte **landesweite Planungshilfe** ermöglicht es **erstmalig**, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten **fachlich fundiert und standardisiert** zu berücksichtigen.
- Über **75 Prozent der Windpotenziale** im Land (bei denen bekannte Restriktionen bereits umfangreich berücksichtigt sind) befinden sich außerhalb der Schwerpunktorkommen. Der Fachbeitrag eröffnet daher mit Blick auf die Artenschutzbelange einen zusätzlichen planerischen Spielraum.
- Nach dem nunmehr vorliegenden Konzept kann **außerhalb von Schwerpunktorkommen** der vom Fachbeitrag umfassten Arten – mit Ausnahme weniger seltener Arten - davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes **keine unüberwindbaren Hindernisse** entgegenstehen. **Dies gilt auch dann**, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten festgestellt wird. Hierdurch wird eine **deutlich beschleunigte und effiziente Planung** ermöglicht.
- Die angemessene Berücksichtigung der Schwerpunktorkommen bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen entzerrt die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich und leistet somit einen wesentlichen Beitrag für eine **sachgerechte, rechtssichere Abwägung** der Regionalverbände.
- Die Regionalverbände schaffen mit der Ausweisung von Vorranggebieten unter Berücksichtigung des Fachbeitrags die **Grundlage, dass im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren** die in der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Juli 2022 **vorgesehenen Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme** voll **zum Tragen kommen** können.

Die im Fachbeitrag gegebenen Hinweise für die Träger der Regionalplanung decken einen Großteil der im Rahmen der Regionalplanung üblicherweise relevanten artenschutzfachlichen Fragestellungen ab, sie sind aber nicht abschließend.

Der Fachbeitrag hat keine Auswirkungen auf bestehende Anlagen in den im Fachbeitrag definierten, kategorisierten und räumlich abgegrenzten Schwerpunktorkommen. Auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie weitere bereits begonnene Windenergieprojekte hat der Fachbeitrag ebenfalls keine Auswirkungen. Er stellt eine Planungshilfe ausschließlich für die Regionalplanung dar.

# 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gemeinsam mit den Regionalverbänden in Baden-Württemberg eine Regionale Planungsoffensive gestartet. Gemeinsames Ziel ist es, die Regionalpläne, deren Gegenstand die Festlegung von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikgebieten ist, bis September 2025 als Satzung zu beschließen. Ab Beginn des 4. Quartals 2022 soll deshalb ein Planungskorridor feststehen, in dem die Regionalverbände verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Planungen haben. Sie sollen nicht durch immer wieder neue fachliche Vorgaben im Planungsfortschritt zurückgeworfen werden. Um den Prozess der Windenergieplanung durch eine fachlich fundierte und standardisierte Berücksichtigung der Artenschutzbelange zu unterstützen und zu beschleunigen, wurde im Rahmen der Task Force unter Begleitung und Unterstützung der AG Natur- und Artenschutz beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie einer Unterarbeitsgruppe bei der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) die Verortung von Schwerpunktvorkommen (SPV) ausgewählter Arten vorgenommen.

Als fachliche Grundlage des Fachbeitrags wurden in einem ersten Schritt die SPV anhand artenschutzfachlicher Kriterien definiert und priorisiert. In einem zweiten Schritt wurden die SPV vor dem Hintergrund der am 29. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) angepasst. Die Schwerpunktverordnungen wurden anhand den bestverfügbaren Daten, die der LUBW bis Anfang April 2022 vorlagen, ermittelt. Naturschutzfachlich wurde dabei die Zielsetzung verfolgt, die wichtigsten Quellpopulationen der betreffenden Arten landesweit zu identifizieren, um vor dem Hintergrund des Windenergieausbaus einen Baustein zur Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands bereitzustellen. Neben der Beachtung der Schwerpunktverordnungen sollen auch gezielte Artenschutzmaßnahmen nach § 45d BNatSchG (Nationale Artenhilfsprogramme) auf Bundes- und ggf. Landesebene einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten vorbeugen.

Die aggregierten naturschutzfachlich besonders hochwertigen Schwerpunktverordnungen sind eine Hilfestellung für die Regionalverbände bei der Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen der Regionalplanung.

Die im Fachbeitrag gegebenen Hinweise für die Träger der Regionalplanung decken einen Großteil der im Rahmen der Regionalplanung üblicherweise relevanten artenschutzfachlichen Fragestellungen ab, sie sind aber nicht abschließend. Nicht im Fachbeitrag behandelte Belange und Themenbereiche (vgl. Kapitel 4.3 und 4.4) sind in den Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie somit zusätzlich zu berücksichtigen und abzuarbeiten.

**Der Fachbeitrag Artenschutz dient ausschließlich als Planungshilfe für die Regionalplanung** (vgl. Kapitel 4.4). Es handelt sich nicht um einen Fachbeitrag für die Landschaftsplanung i. S. des § 10 Satz 3 Naturschutzgesetz (NatschG).

## 2 Ausgangslage und Datenbasis

Zur Ermittlung der Schwerpunktorkommen bedurfte es zunächst einer Festlegung, welche Arten im weiteren Prozess zu betrachten sind. Vereinbart wurde mit der AG Natur- und Artenschutz, dass die Ermittlung von Schwerpunktorkommen die beiden besonders relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse berücksichtigt. Bei den Fledermäusen wurde eine Begrenzung auf die Arten vorgenommen, die durch Lebensstättenverluste erheblich beeinträchtigt werden können. Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisionsgefährdung als windkraftempfindlich eingestuft werden, wurden dagegen nicht näher betrachtet. Die erhebliche Beeinträchtigung kann bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Es ist daher geplant, den für die Genehmigung zuständigen Behörden zu empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45b Abs. 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen.

### 2.1 Artenauswahl Vögel

Es wurden alle windkraftempfindlichen Arten gemäß Hinweispapier Vögel (UM & LUBW 2021) betrachtet. Änderungen der Liste kollisionsgefährdeter Arten, die sich durch die Regelungen im novellierten BNatSchG ergeben (dort Anlage 1), wurden vollständig berücksichtigt.

- Voraussetzung:
  - Art bildet Dichtezentren in Baden-Württemberg aus und/oder für diese Art können spezifisch wertvolle/besonders gut geeignete Habitate/Regionen identifiziert werden
  - Daten- und Wissensgrundlage zum Vorkommen der Art in Baden-Württemberg ist ausreichend
- Davon ausgeschlossen werden Arten, die:
  - keine generelle Windkraftempfindlichkeit aufweisen, sondern nur in spezifischen Situationen betroffen sind (besondere Kollisionsgefährdung durch höheren Rotorbereich moderner WEA nicht mehr gegeben)
  - keine rezenten Vorkommen in Baden-Württemberg haben, nach der 7. überarbeiteten Fassung der Roten Liste Brutvögel Baden-Württemberg (Veröffentlichung in Vorbereitung) als ausgestorben gelten (ausgenommen Kranich, da Wiederetablierung begonnen)
- Des Weiteren werden Arten identifiziert, die:
  - in Baden-Württemberg sehr selten sind, Arten mit Rote Liste Status 1, 2 oder 3 mit unter 100 Revierpaaren
- Ergebnis: Artenliste zu Vögeln, für die Schwerpunktorkommen abzugrenzen sind (vgl. Anlage 1, Fließschema Artenauswahl)

Als Ergebnis wurden elf Arten ermittelt, für die Schwerpunktorkommen abzugrenzen sind:

- Baumfalke, kollisionsgefährdet
- Rotmilan, kollisionsgefährdet
- Schwarzmilan, kollisionsgefährdet
- Wanderfalke, kollisionsgefährdet
- Weißstorch, kollisionsgefährdet
- Wespenbussard, kollisionsgefährdet
- Wiedehopf, störungsempfindlich



- Kollisionsgefährdete Koloniebrüter, zur Sicherung großer Brutkolonien (die mehr als 1% des Landesbestandes umfassen):
  - Alpengler
  - Flusseeeschwalbe
  - Graureiher
  - Lachmöwe

Bekannt Vorkommen von Arten, bei denen aufgrund ihrer besonderen Gefährdung und Seltenheit mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle der Realisierung eines erhöhten Tötungsrisikos bzw. einer erheblichen Störung zu rechnen ist, konnten ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die Datengrundlage hinreichend genau war. Diese werden unter dem Begriff „Sonderstatus-Arten“ geführt. Bei 12 Sonderstatus-Arten der Vögel war dies der Fall: Kranich, Schwarzstorch (störungsempfindlich), Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Zwergdommel sowie die Koloniebrüter Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Purpurreiher und Nachtreiher. Nur beim Ziegenmelker war die Datengrundlage zu undifferenziert, so dass diese nicht weiter berücksichtigt werden konnte. Das Auerhuhn gilt nach den oben genannten Kriterien ebenfalls als „Sonderstatus-Art“. Da hier aber bereits eine aktualisierte Planungsgrundlage<sup>1</sup> erarbeitet wurde, wird insoweit auf diese verwiesen. Das Auerhuhn wurde daher im Fachbeitrag nicht berücksichtigt.

Die Darstellung des aktuellen Kenntnisstands zu den gefährdeten und seltenen Vogelarten (Sonderstatus-Arten) ermöglicht eine bessere Planungsgrundlage. Bei diesen Sonderstatus-Arten ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle der Realisierung eines erhöhten Tötungsrisikos bzw. einer erheblichen Störung zu rechnen. Diese Sonderstatus-Arten wurden in den Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.3).

## 2.2 Artenauswahl Fledermäuse

Es wurden alle windkraftempfindlichen Arten gemäß Hinweispapier Fledermäuse (LUBW 2014) betrachtet.

- Voraussetzung:
  - Art gilt in Baden-Württemberg als windkraftempfindlich aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Lebensstätten
  - Art ist relativ weit verbreitet, Schwerpunkträume bzw. artspezifische wertvolle Gebiete können durch Habitatmodellierungen in Kombination mit bekannten Vorkommen räumlich abgegrenzt werden
  - Artenhilfskonzepte können mit hinreichender Prognosesicherheit umgesetzt werden
- Davon ausgeschlossen werden Arten, die:
  - allein aufgrund der Kollisionsgefährdung als windkraftempfindlich gelten oder/und bei denen nur in absoluten Ausnahmefällen bei WEA-Vorhaben eine Lebensstättenbeeinträchtigung vorliegt
- Des Weiteren werden Arten identifiziert, die:
  - in Baden-Württemberg nur wenige bekannte Quartiere besitzen, deren Erhaltungszustand in Baden-Württemberg nach der aktuellen Berichtspflicht ungünstig-schlecht (BW Bericht 2019) ist bzw. deren Populationstrend seit zwei Berichtsperioden anhaltend abnehmend ist (im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.)

<sup>1</sup> <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/energie/windenergie/> (zuletzt aufgerufen am 31.08.2022)

- Ergebnis: Artenliste zu Fledermäusen, für die Schwerpunktorkommen abzugrenzen sind (vgl. Anlage 1, Fließschema Artenauswahl)

Als Ergebnis wurden zehn Arten der Fledermäuse ermittelt, für die Gebiete mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung (= Schwerpunktorkommen) abzugrenzen sind:

- Bechsteinfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Wasserfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr

Die bekannten Vorkommen der vier Sonderstatus-Arten der Fledermäuse Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Große Bartfledermaus und Großer Abendsegler weisen eine besondere Gefährdung und Seltenheit in Baden-Württemberg auf. Bei diesen Sonderstatus-Arten ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle des Vorliegens einer erheblichen Störung bzw. eines Verlusts an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Diese Sonderstatus-Arten wurden in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A berücksichtigt (vgl. Kapitel 3.3). Die bekannten Lebensstätten dieser vier Fledermausarten werden ebenfalls ergänzend dargestellt, um eine bessere Planungsgrundlage für die Regionalverbände bieten zu können.

### 2.3 Datengrundlage zu den Arten

Basis bildeten die bestverfügbaren Daten, die der LUBW bis Anfang April 2022 vorlagen. Im Vorfeld fanden auch gezielte Nachfragen bei externen Expertinnen und Experten statt, um vorhandene Datenlücken zu verringern. Der Kenntnisstand zu den ausgewählten Arten ist im Land sehr heterogen. Dies liegt zum einen an der unterschiedlichen Erfassungsintensität, zum anderen an der jeweiligen Lebensweise (versteckt im Wald lebende Arten vs. auffällige Brutkolonien im Siedlungsbereich). Um auf der bestverfügbaren Datenbasis je Art die Arbeitsschritte vornehmen zu können, wurde ein artspezifisches Vorgehen gewählt und z. T. wurden nicht landesweit vorliegende Teildatensätze (mit unterschiedlicher Auflösung, Erfassungszeitraum und Erfassungsmethodik) zusammengeführt.

Bei den Vogelarten liegen dem Land Daten in unterschiedlicher Auflösung vor, von Punktdaten über Flächendaten, Halbminutenfelder bis Rasterdaten auf Basis der topographischen Karten 1:25.000.

Bei den Fledermausarten liegen dem Land ebenfalls Daten in unterschiedlicher Auflösung vor. Verwendet wurden Punktdaten bekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Darüber hinaus liegen Habitatmodellierungen (= Vorkommenswahrscheinlichkeiten anhand verschiedener Parameter) für eine Auswahl von Fledermausarten vor, die als Grundlage für ein landesweites Fledermausmonitoring von der LUBW beauftragt wurden. Bei der Identifizierung der SPV wurden die Habitatmodellierungen nicht berücksichtigt. Modellierte potenzielle Habitate sollen ausschließlich im Zuge der Ausgestaltung der Artenhilfsprogramme (z. B. bei der räumlichen Verortung von Schutz- und Aufwertungsmaßnahmen) verwendet werden.

Es handelt sich bei den ermittelten Räumen insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den o.g. Arten.

# 3 Identifizierung der Schwerpunktorkommen

Die Identifizierung der landesweit bedeutsamen Schwerpunktorkommen der ausgewählten Arten erfolgte in mehreren Arbeitsschritten, über die nachfolgend ein Überblick gegeben wird:

- Im ersten Schritt wurde eine artspezifische Festlegung von Populationsanteilen von Brutvogelarten vorgenommen, die durch die Schwerpunkträume abgedeckt werden sollen (= Orientierungswerte Stufe 1, vgl. Kapitel 3.1.1). Die Orientierungswerte zu den Populationsanteilen wurden basierend auf fachlichen Kriterien und Experteneinschätzungen bestimmt. Für die Fledermausarten wurden bekannte Quartierstandorte (Wochenstuben, Winterquartiere, Paarungsquartiere) als Ausgangsgrundlage verwendet und mit einem fest definierten Puffer versehen (vgl. Kapitel 3.1.2).
- Zunächst wurden die einzelnen Schwerpunktorkommen artspezifisch abgegrenzt. Um bestmögliche Synergien zu nutzen und um die naturschutzfachlich bedeutsamsten Räume zu identifizieren, wurden diese Schwerpunktorkommen in einem weiteren Arbeitsschritt differenzierter bewertet, räumlich überlagert (vgl. Kapitel 3.2) und in ihrer Wertigkeit kategorisiert (vgl. Kapitel 3.3).
- Bestehende Windenergieanlagen sowie die ausgewählten Staatswaldflächen wurden von den artübergreifenden Schwerpunktorkommen ausgenommen (vgl. Kapitel 3.4) und eine Anpassung des Maßstabs vorgenommen (vgl. Kapitel 3.5).
- Abschließend wurden die Orientierungswerte der Vogelarten (Stufe 1) aufgrund der neuen Regelungslage im BNatSchG und im Hinblick auf Synergieeffekte sich überlagernder artspezifischer Schwerpunktorkommen überprüft und final festgelegt (= Orientierungswerte Stufe 2, vgl. Kapitel 3.6).

## 3.1 Festlegung Orientierungswerte

In einem ersten Schritt wurde der artspezifische Populationsanteil fachgutachterlich festgelegt, der in den zu verortenden Schwerpunktorkommen enthalten sein soll, um einen Beitrag zur landesweiten Nichtverschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Art vor dem Hintergrund eines beschleunigten Windenergieausbaus zu leisten.

Durch das artspezifische Vorgehen bei der Abgrenzung und der anschließenden Zusammenführung und Überlagerung der einzelnen Schwerpunktorkommen ist der tatsächliche prozentuale Anteil innerhalb der letztendlich artenübergreifenden Schwerpunktorkommen zunächst größer als der festgelegte Orientierungswert der Stufe 1. Die Orientierungswerte der Stufe 1 umfassen aufgrund ihrer hohen ökologischen Relevanz stets die landesweit höchsten Siedlungsdichten (= Quellpopulationen). Das bedeutet, dass neben der definierten Quellpopulation (= Orientierungswert) weitere Vorkommen (durchschnittliche Bedeutung mit geringerer Siedlungsdichte, d. h. keine Quellpopulationen) der betroffenen Art in den festgelegten artübergreifenden Schwerpunktorkommen abgedeckt sind und hierdurch Synergieeffekte auftreten.

### 3.1.1 Ermittlung der Orientierungswerte bei den Vogelarten (1. Stufe)

Die ausgewählten elf Vogelarten wurden in zwei Gruppen unterteilt. Zum einen handelt es sich um vier Koloniebrüter, bei denen die Sicherung der bekannten großen Brutkolonien mit einem artspezifischen Puffer im

Fokus steht. Diese werden kartografisch als landesweit bedeutsame Schwerpunktorkommen dargestellt. Sobald einzelne große Brutkolonien der betroffenen Arten erheblich beeinträchtigt werden, hat dies negative Auswirkungen auf den landesweiten Erhaltungszustand der jeweiligen Art.

Bei den übrigen sieben Arten wurden anhand folgender sechs Kriterien die konkreten, artspezifischen Orientierungswerte hergeleitet, die als landesweit bedeutsame Schwerpunktorkommen identifiziert werden sollen:

1. Gefährdungsrisiko durch Windenergieanlagen (WEA) (vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung an Windenergieanlagen (vMGI) nach Dierschke & Bernotat 2021)
2. Seltenheitsgrad/Vorkommenshäufigkeit der Arten in Baden-Württemberg (Rote Liste Brutvögel BW 2022, Veröffentlichung in Vorbereitung)
3. Reproduktionsrate (Bernotat & Dierschke 2021)
4. Geklumptheit des Vorkommens (ADEBAR (Gedeon et al. 2014) visuelle Abschätzung)
5. RL-Status (Rote Liste Brutvögel BW 2022, Veröffentlichung in Vorbereitung)
6. Genauigkeit der Eingangsdatengrundlage

Die ersten vier Kriterien stellen die Hauptkriterien dar und wurden bereits in der Expertengruppe für die Empfehlungen der Zielwerte im Rahmen der unveröffentlichten NABU Studie (2021) herangezogen. Die Kriterien 5 und 6 wurden im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz als ergänzende Kriterien aufgenommen. Zur Herleitung des Orientierungswertes wurde folgender Bewertungsgrundsatz zugrunde gelegt: „Je größer der Einfluss der Windenergie, je seltener eine Art, je geringer ihre Reproduktionsrate, je geklumpfter ihr Vorkommen, je höher der Gefährdungsstatus und je ungenauer die Datengrundlage ist, desto höher wird der Orientierungswert angesetzt“. Entsprechend wurden Orientierungswerte ermittelt, die zwischen 40 % und 100 % liegen (vgl. Tabelle 1 sowie Anlage 2).

Der ermittelte Orientierungswert stellt die Quellpopulation dar und bildet den prozentualen Anteil an der Gesamtpopulation mit der höchsten Dichte und räumlicher Nähe ab (vgl. hierzu Vorgehensweise Vogelarten).

Tabelle 1: Ergebnis der Orientierungswertermittlung bei den Vogelarten (Stufe 1)

Art	Ergebnis Orientierungswert Stufe 1
Rotmilan	40%
Schwarzmilan	50%
Baumfalke	50%
Wanderfalke	50%
Weißstorch	50%
Wespenbussard	50%
Wiedehopf <sup>2</sup>	100%
<b>Koloniebrüter</b>	
Alpensegler	Große Brutkolonien (mehr als 1 % des Landesbestands)
Lachmöwe	Alle Brutkolonien
Graureiher	Große Brutkolonien (mehr als 1 % des Landesbestands)
Flusseeeschwalbe	Alle Brutkolonien

<sup>2</sup> Beim Wiedehopf zeigte sich bei der Herleitung der Orientierungswerte, dass alle bekannten Vorkommen in den Schwerpunktorkommen aufzunehmen sind, aufgrund der Gefährdung, der Seltenheit in BW und der Geklumptheit der Vorkommen dieser Art.

### 3.1.2 Ermittlung der Orientierungswerte bei den Fledermausarten

Bei den Fledermäusen ist davon auszugehen, dass viele der jeweiligen Arten mehr Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FRS) im Land nutzen als aktuell bekannt. Gerade bei den waldbewohnenden Fledermäusen sind beispielsweise die Wochenstubenverbände klein und nur mit erhöhtem Aufwand zu erfassen und genauer zu verorten. Auch bei den Fledermäusen wurden Orientierungswerte hergeleitet, welche die Populationsanteile quantifizieren, deren Erhalt einen Beitrag für die Nichtverschlechterung des landesweiten Erhaltungszustands leisten. Neben den bekannten FRS bedurfte es weiterer erforderliche FRS. Diese zusätzlichen erforderlichen Kernlebensräume wurden für die mögliche Ausgestaltung von Artenhilfsprogrammen des Bundes und ggf. des Landes hergeleitet, aber aufgrund der räumlichen Flexibilität bislang nicht verortet. Die Orientierungswerte bei den Fledermäusen bildeten nicht die Ausgangslage für die Herleitung der Schwerpunktorkommen, sondern ausschließlich die bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Arten.

## 3.2 Verortung der landesweit bedeutsamen Schwerpunktorkommen

### 3.2.1 Vorgehensweise Vogelarten

Bei den Koloniebrütern wurden entsprechend der Orientierungswertermittlung alle bzw. alle großen Kolonien als Schwerpunktorkommen kartographisch abgegrenzt (vgl. Kapitel 3.1.1). Bei den übrigen sechs Vogelarten wurden auf Grundlage der bestverfügbaren Daten eine Kerneldichten-Berechnung vorgenommen. Dazu wurden die verfügbaren raumkonkreten Fundpunkte<sup>3</sup> in kreisförmige Nachbarschaftsbeziehungen gesetzt und damit die sogenannte Kerneldichte errechnet. Je mehr Fundpunkte in enger räumlicher Nachbarschaft liegen, desto höher ist der ermittelte Kerneldichte-Wert (Abbildung 1) und die artspezifische Bedeutung des Vorkommens für die Gesamtpopulation. Die Größe des Suchradius<sup>4</sup> richtete sich nach der Auflösung der Fundpunkte (Raster- oder Punktdaten).

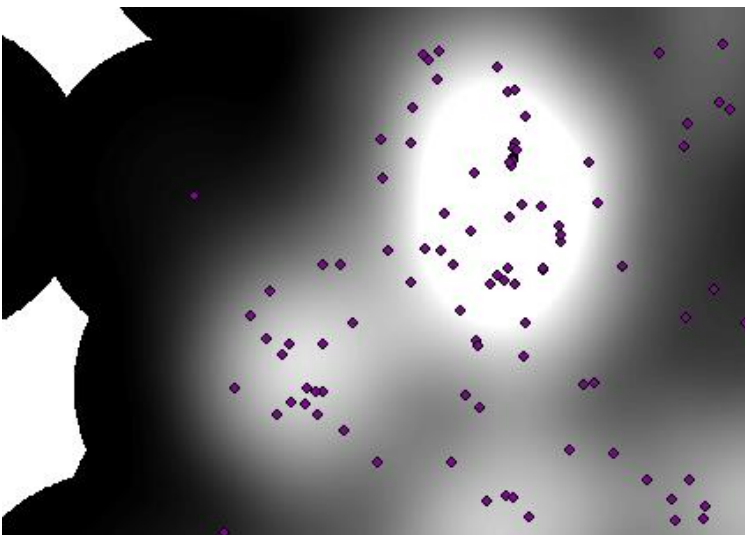


Abbildung 1: Ergebnis einer Kerneldichte-Berechnung ist die Heatmap (Farbverlauf von weiß [hohe Kerneldichte-Werte] zu schwarz [niedrige Kerneldichte-Werte]), die auf Basis der Nachbarschaft-Beziehungen der Punktdaten (Artvorkommen) berechnet wird. Die Abgrenzung des Schwerpunktraums erfolgt ab dem Schwellen-Dichtewert (farblich interpretiert „ab dem Graustufenwert“), der die zum Erreichen der Orientierungswerte erforderlichen Punkte mit dem höchsten Dichtewerten umfasst.

Als Ergebnis lagen artspezifische Schwerpunktorkommen vor, bei denen es sich um Gebiete mit den bekannten höchsten Dichten der jeweiligen Art handelt (= Quellpopulation).

<sup>3</sup> Bei Rasterdaten wurden die Fundpunkte simuliert. Dazu wurden Punkte entsprechend der für die jeweilige Rasterzelle angegebenen Bestandsgröße willkürlich in geeigneten Bruthabitaten innerhalb der Rasterzelle verteilt.

Ergänzend mitaufgenommen (ohne Kerneldichte-Berechnung) wurden die Flächenkulisse der gefährdeten und besonders seltenen Vogelarten („Sonderstatus-Arten“, vgl. Kapitel 2.1), für die eine raumkonkrete Datengrundlage vorlag.

### 3.2.2 Vorgehensweise Fledermausarten

Bei den Fledermäusen wurden die bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem fest definierten Puffer räumlich verortet. Die Quartiertypen Wochenstubenquartier, Winterquartier und Zwischenquartier wurden jeweils mit 1,5 km gepuffert, der Quartiertyp der Paarungsquartiere mit 3 km. Bei den Paarungsquartieren wird nach derzeitigem Wissensstand davon ausgegangen, dass es sich eigentlich um Paarungsgebiete handelt. Bei einem bekannten einzelnen Paarungsquartier ist davon auszugehen, dass sich mehrere Paarungsquartiere im räumlichen Umfeld befinden. Bei den übrigen Quartieren wurde der in § 45b Abs. 7 BNatSchG genannte Abstand von 1,5 km von WEA zu habitatverbessernden Maßnahmen angesetzt. Der gewählte Radius entspricht der regelmäßigen Habitatnutzung im Umfeld der Quartiere und ist somit störungsempfindlich. Auch wenn es durchaus weiter entfernte Flugbewegungen gibt, sind diese aber nicht mit einer derartigen Häufigkeit verbunden, dass hier pauschal ein konzentrischer Schutzbereich definiert werden kann, da Bewegungen in größerer Entfernung sich eher anhand linearer Strukturen orientieren. Für die Ermittlung der Schwerpunktorkommen können diese seltener genutzten Habitatstrukturen vernachlässigt werden.

Ergänzend mit aufgenommen wurde die Flächenkulisse der gefährdeten und seltenen Arten (vgl. Kapitel 2.2), für die eine raumkonkrete Datengrundlage vorlag und für die in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist, ob im Bedarfsfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.

### 3.3 Kategorisierung der ermittelten Schwerpunktorkommen

Die vorläufig ermittelten Schwerpunktorkommen bedurften einer Kategorisierung, um deren Wertigkeit bei Erreichen der jeweiligen Orientierungswerte bei den Vogelarten bzw. deren Wertigkeit bei den Quartierstypen der Fledermausarten (vgl. Kapitel 3.1) zu erfassen.

Es wurde eine dreistufige Kategorisierung gewählt, um die Wertigkeit und Gewichtung der Schwerpunktorkommen zu erfassen.

- **Schwerpunktorkommen der Kategorie A** stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensibler Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen (Sonderstatus-Arten, vgl. Tabelle 2).
- **Schwerpunktorkommen der Kategorie B** stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten (vgl. Tabelle 2).

- **Weitere Schwerpunktorkommen** untergeordneter Bedeutung (vgl. Tabelle 2).<sup>4</sup>

Bei der Artengruppe Vögel wurde zur Kategorisierung die gesamte Artenanzahl in den errechneten Schwerpunktorkommen betrachtet und ausgewertet, um mögliche Synergien umfassend zu berücksichtigen.

Bei den Fledermausarten sind alle bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von hoher Bedeutung (mind. Prio B) und bedürfen grundsätzlich einer dauerhaften Sicherung mit einem vor Windenergie freizuhalten dem Schutzbereich (1,5 km) und einem Schutz vor Eingriffen in den Kernlebensraum im 356 m Radius (bzw. 40 ha). Die wenigen bekannten Paarungs- und Winterquartiere sind darüber hinaus von noch höherer Bedeutung und bedürfen einer grundsätzlichen und dauerhaften Sicherung mit einem erweiterten von Windenergie freizuhalten dem Schutzbereich (3 km) inklusive des Schutzes des Kernlebensraumes. Die wenigen bekannten Wochenstuben ( $n < 30$ ) der besonders empfindlichen Arten Kleiner Abendsegler und Fransenfledermaus stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche zur Sicherung des Erhaltungszustands dar und wurden entsprechend den Schwerpunktorkommen der Kategorie A zugeordnet. Die Einstufung erfolgte aufgrund der Faktoren Anzahl bekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Erfassungsgüte, ökologische Toleranz, Erhaltungszustand, Rote Liste Status und Eignung von CEF-Maßnahmen, welche bei diesen beiden Arten kritischer sind als bei den übrigen Arten. Entsprechend sind die übrigen Wochenstuben der Arten Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr sowie die Zwischenquartiere der Raufhautfledermaus und der ggf. betroffenen Quartiere der Zwergfledermaus, des Großen Mausohrs und der Kleinen Bartfledermaus naturschutzfachlich hochwertige Bereiche und wurden entsprechend den Schwerpunktorkommen der Kategorie B zugeordnet.

Bei der Kategorisierung der Schwerpunktorkommen wurden auch die bekannten Vorkommen der Vogel- und Fledermausarten berücksichtigt, für die aufgrund ihrer Gefährdung und/oder Seltenheit mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle der Realisierung eines erhöhten Tötungsrisikos bzw. einer erheblichen Störung zu rechnen ist. Diese Sonderstatus-Arten wurden in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A berücksichtigt (vgl. Kapitel 2.1 und Kapitel 2.2).

Bei den sechs Vogelarten, für die Kerneldichten-Berechnungen erfolgt sind (Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Baumfalke und Weißstorch), wurden die Siedlungsdichten in den Schwerpunkträumen hinsichtlich der Siedlungsdichte weiter differenziert. Die landesweit höchsten Siedlungsdichten nehmen eine wichtige Funktion zur Sicherung der Quellpopulation ein. Der Wiedehopf weist mit seinem Verbreitungsschwerpunkt im Raum Kaiserstuhl und dem nördlichen Ortenaukreis sowie einzelnen vorgelagerten Arealvorposten ein besonderes Verbreitungsmuster auf. Sein Verbreitungsschwerpunkt im Raum Kaiserstuhl und dem nördlichen Ortenaukreis stellt einen räumlich nicht flexiblen Raum dar.

---

<sup>4</sup> Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Juli 2022 wurden die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bundesweit vereinheitlicht. Nach neuer Rechtslage liegen die Voraussetzungen hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vor, wenn zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art auf Bundesebene nicht verschlechtert (vgl. § 45b Abs. 8 Nr. 5). Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund durch die Umsetzung von nationalen Artenhilfsprogrammen, die Erhaltungszustände zu sichern. Ein Ausgleich der Beeinträchtigung der Artenschutzbelange kann daher insgesamt unterstellt werden, da neben der mit diesem Konzept verfolgten Beachtung der Schwerpunktorkommen im Rahmen der Regionalplanung auch gezielte Artenschutzmaßnahmen auf Bundes- und ggf. Landesebene (vgl. § 45d BNatSchG) umgesetzt werden, um einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten vorzubeugen. Deswegen, und zur Verdeutlichung, dass die zunächst identifizierten weiteren Schwerpunktorkommen untergeordneter Bedeutung aus artenschutzfachlicher Sicht von vornherein als Suchkulisse für die Ausweisung von Windvorranggebieten im Rahmen der Regionalplanung infrage kommen, werden diese nicht gesondert kartographisch dargestellt. Die Darstellung der Schwerpunktorkommen beschränkt sich daher auf die räumliche Verortung der Quellpopulationen von hohem und sehr hohem naturschutzfachlichen Wert (Kategorie A und B) sowie auf gefährdete und seltene Arten (Sonderstatus-Arten, in Kategorie A enthalten).



Die Kategorien mit den jeweils betrachteten Kriterien sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Das höchst bewertete Kriterium bestimmt gleichzeitig die Gesamteinstufung. Sofern sich verschiedene Kategoriestufen auf (Teil)Räumen überlagern, gilt für den Überschneidungsbereich die höchste Einstufung eines Kriteriums.

Tabelle 2: Einstufungskriterien zur Kategorisierung der Schwerpunktorkommen

Kriterium	Kategorie A	Kategorie B	Weitere Schwerpunktorkommen untergeordneter Bedeutung
Artenanzahl Vögel mit ermitteltem Schwerpunktorkommen	4-7 Arten	3 Arten	1-2 Arten
FRS <sup>5</sup> der 10 Fledermausarten, die zur Ermittlung der Schwerpunktorkommen ausgewählt wurden	Paarungs- und Winterquartiere  oder Wochenstubenquartiere von Kleiner Abendsegler und Fransenfledermaus  oder Überlagerung $\geq 2$ Wochenstuben und/oder Zwischenquartiere anderer Arten	Wochenstube oder Zwischenquartier anderer Arten	-
Besonders gefährdete und / oder seltene Vogel- und Fledermausarten (Sonderstatus-Arten)	$\geq 1$ Vorkommen	-	-
Siedlungsdichte Vögel	Rot-, Schwarzmilan und Weißstorch: höchstes Viertel des Orientierungswerts (RM: 10%, SWM und WS: 12,5%) Koloniebrüter: $\geq 1$ % des Landesbestands	Rot-, Schwarzmilan und Weißstorch: mittlerer Bereich des Orientierungswerts (RM: 10%-20%, SWM und WS: 12,5%-25%) Wanderfalke, Wespenbussard, Baumfalke: höchstes Viertel des Orientierungswerts (12,5%)	Rot-, Schwarzmilan und Weißstorch: untere Hälfte des Orientierungswerts (RM: 20%-40%, SWM & WS: 25%-50%) Wanderfalke, Wespenbussard, Baumfalke: Rest des Orientierungswerts (12,5%-50%) Weißstorch: untere Hälfte des Orientierungswerts (25%-50%)
Verbreitungsmuster Wiedehopf	Kaiserstuhl und nördlicher Ortenaukreis	Vorposten	-

### 3.4 Umgang mit Bestandsanlagen, Genehmigungsverfahren, ausgeschriebenen Staatswaldflächen und weiteren Projekten

Zur Verdeutlichung der von den erleichterten Genehmigungsvoraussetzungen des § 45c BNatSchG betroffenen möglichen Windenergiestandorte wurden bestehende Windenergieanlagen mit einem Radius von 1 km von den Schwerpunktorkommen A und B ausgenommen. Auch die bereits ausgeschriebenen Staatswaldflächen konnten kartografisch dargestellt und von den Schwerpunktorkommen ausgenommen werden. Bezüglich dieser bereits ausgeschriebenen Staatswaldflächen werden voraussichtlich alsbald immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet werden, sodass auf die in den dortigen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse bezüglich des Artenschutzes abgestellt werden kann. Anderenfalls empfiehlt sich eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Der Fachbeitrag hat als Planungshilfe für die Regionalplanung keine Auswirkungen auf Projekte, für die bereits ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt wurde. Diese sind entsprechend der für die Genehmigungsverfahren geltenden Voraussetzungen zu beurteilen. Gleiches gilt für die Weiterverfolgung bereits begonnener Windenergieprojekte, für die noch kein Genehmigungsantrag gestellt wurde, aber mit deren Realisierung bereits begonnen wurde. Da für diese Projekte mit Ausnahme der ausgeschriebenen

<sup>5</sup> FRS = Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Staatswaldflächen z. T. keine ausreichende Datengrundlage vorlag, wurde auf eine Darstellung in der Karte verzichtet.

Sofern diese Projekte sich nach geltender Rechtslage als genehmigungsfähig erweisen, kann eine Übernahme in die Regionalplanung erfolgen. Darüber hinaus empfiehlt sich bei der Festlegung von Vorranggebieten in diesen Flächen zu prüfen, ob Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen sind. Bei Betroffenheit von Sonderstatus-Arten ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, ob in eine Ausnahme-lage hineingeplant werden kann.

### **3.5 Maßstabsanpassung**

Die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B werden als georeferenzierte Shape-Dateien im Maßstab 1:50.000 bereitgestellt. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Anpassung an das Basis-DLM der mittels Pufferung von Punktdaten und Kerneldichtenberechnung ermittelten Schwerpunktorkommen nur in einem Radius von 250 m erfolgte, um im Rahmen der Maßstabsanpassung keine nachträgliche erhebliche Änderung an der räumlichen Ausdehnung vorzunehmen. Waren in einem Radius von 250 m keine geeigneten Landmarken vorhanden, blieb eine Maßstabsanpassung aus. Ergänzend wurde der Geodatenatz im Hinblick auf kleinste Splitterpolygone (< 7 ha Flächengröße) manuell angepasst. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Anpassung an das Basis-DLM sich kleinere Löcher in den Polygonen gebildet haben. Diese wurden größtenteils visuell überprüft und bereinigt. Sollten weitere kleine Löcher in den Schwerpunktorkommen festgestellt werden, sind sie der Umgebungsbewertung entsprechend anzupassen.

### **3.6 Finale Orientierungswerte der Vogelarten (Stufe 2)**

Die Orientierungswerte der Vogelarten wurden in Stufe 1 ausreichend groß festgelegt, um eine gewisse räumliche Flexibilität zur räumlichen Konfliktauflösung der Artenschutzbelange und dem erforderlichen und gesetzlich geforderten Windkraftausbau zu ermöglichen sowie die natürliche Dynamik zu berücksichtigen (siehe Kapitel 3.1.1 und 3.3).

Aufgrund der neuen Rechtslage im BNatSchG (Konkretisierung der Ausnahmevoraussetzungen; Umsetzung nationaler Hilfsprogramme) konnte auf die Darstellung der Schwerpunktorkommen untergeordneter Bedeutung für die Regionalplanung von vornherein verzichtet werden. Dies beinhaltete gleichzeitig die Möglichkeit einer Änderung der Orientierungswerte bei den Vogelarten. Neben dem gesicherten höchsten Achtel bzw. Viertel der jeweiligen Siedlungsdichte innerhalb der Schwerpunktorkommen A und B ergeben sich durch Überlagerung der artspezifischen Schwerpunktorkommen wertvolle Synergieeffekte, die einen ausreichend großen Anteil je Vogelart in den Schwerpunktorkommen absichern.

Um eine genauere Aussage treffen zu können, wie hoch der Populationsanteil der zehn Vogelarten<sup>6</sup> in den Schwerpunktorkommen ist, wurden die für die Kerneldichten-Berechnung zugrunde gelegten Fundpunkte

---

<sup>6</sup> Der Wiedehopf wurde aufgrund seines spezifischen Verbreitungsmusters, seiner Gefährdung und Seltenheit in BW vollständig in den Schwerpunktäumen der Kategorie A und B abgedeckt. Die Schwerpunktorkommen der 10 übrigen Vogelarten sind räumlich erst dann dargestellt, wenn sich Schwerpunktorkommen von mindestens 3 Vogelarten überlagern oder eine entsprechend hohe Siedlungsdichte vorliegt (vgl. Tabelle 2: Einstufungskriterien zur Kategorisierung der Schwerpunktorkommen). Die Arten Wanderfalke, Wespenbussard und Baumfalke sind mit einem Orientierungswert von mindestens 12,5 %, die Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch mit einem Orientierungswert von mindestens 25% in den Schwerpunktorkommen berücksichtigt. Das bedeutet, dass die höchsten Siedlungsdichten (12,5 % bzw. 25 %) mit der räumlichsten Nähe in diesen Räumen abgebildet sind (entsprechend der Methodik Kerneldichten-Berechnung, vgl. Abbildung 1). Durch das Kriterium der räumlichen Überlagerung von Schwerpunktorkommen (mind. 3) befinden sich weitere Schwerpunktorkommen der 10 Vogelarten in den Schwerpunktäumen der Kategorie A und B, die gleichzeitig Teil der Quellpopulationen sind. Hierbei ist zu beachten, dass es sich auch um Vorkommen handeln kann, die im unteren Teil des Orientierungswertes liegen und eine geringere Dichte und/oder räumliche Nähe aufweisen.

artspezifisch ausgewertet, welche sich mit den finalen Schwerpunkträumen der Kategorie A und B überlagern. Eine Rückwärtsrechnung von Kerneldichten zu Populationsanteilen ist methodisch nicht durchführbar, zumal die Qualität der Datenpunkte (Genauigkeit der Verortung) teilweise keine konkreten Aussagen zulässt. Die neu ermittelten, angepassten Orientierungswerte (Stufe 2) sind daher mit einer gewissen Unschärfe versehen und geben nur eine Annäherung wieder. Sie können der Tabelle 3 entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass windenergiesensible Vogelarten auch innerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (z. B. Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten) vorkommen. Diese Gebiete leisten einen zusätzlichen Beitrag zum Schutz der Populationen dieser Arten.

Tabelle 3: Zusammenstellung der Orientierungswerte Stufe 1 und 2.

Art	Orientierungswert (Stufe 1)	Orientierungswert (Stufe 2)	Höchste Siedlungsdichte A und B	zusätzlicher Populationsanteil aufgrund Überlagerung SPV
Rotmilan	40 %	25 % - 30 %	Max. ca. 25 %	0 % - 5 %
Schwarzmilan	50 %	35 % - 40 %	Max. ca. 25 %	10 % - 15 %
Baumfalke	50 %	30 % - 35 %	Max. ca. 12,5 %	17,5 % - 22,5 %
Wanderfalke	50 %	20 % - 25 %	Max. ca. 12,5 %	7,5 % - 12,5 %
Weißstorch	50 %	45 % - 50 %	Max. ca. 25 %	20 % - 25 %
Wespenbus-sard	50 %	25 % - 30 %	Max. ca. 12,5 %	12,5 % - 17,5 %
Wiedehopf	100 %	~ 100 %	Max. ca. 100 %	irrelevant
<b>Koloniebrüter</b>				
Alpensegler	Große Brutkolonien (mehr als 1 % des Landesbestands)	+/- unverändert bis nicht bilanzierbar*		
Lachmöwe	Alle Brutkolonien	+/- unverändert bis nicht bilanzierbar*		
Graureiher	Große Brutkolonien (mehr als 1 % des Landesbestands)	+/- unverändert bis nicht bilanzierbar*		
Flussee-schwalbe	Alle Brutkolonien	+/- unverändert bis nicht bilanzierbar*		

## 4 Einordnung für die Regionalplanung

Dieser Fachbeitrag soll die Träger der **Regionalplanung** dabei unterstützen, die Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie sach- und ebenengerecht zu berücksichtigen. Die angemessene Berücksichtigung der kategorisierten Schwerpunktorkommen soll eine fachlich fundierte räumliche Entzerrung und Konfliktauflösung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den Belangen der Windenergie erleichtern und insoweit die Verfahren zur Ausweisung der Vorranggebiete beschleunigen.

Die im Fachbeitrag gegebenen Hinweise für die Träger der Regionalplanung decken einen Großteil der im Rahmen der Regionalplanung üblicherweise relevanten artenschutzfachlichen Fragestellungen ab. Nicht im Fachbeitrag behandelte Belange und Themenbereiche (vgl. Kapitel 4.3 und 4.4) sind in den Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie somit zusätzlich zu berücksichtigen und abzuarbeiten.

### 4.1 Schwerpunktorkommen

Die **Schwerpunktorkommen** (vgl. Anlage 3 Kartenteil) werden wie folgt definiert und kategorisiert:

**Schwerpunktorkommen der Kategorie A** stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensibile Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen („**Sonderstatus-Arten**“<sup>7</sup>).

**Schwerpunktorkommen der Kategorie B** stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.

Die Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B werden als georeferenzierte Shape-Dateien im Maßstab 1:50.000 bereitgestellt. Hierbei gilt zu beachten, dass eine Anpassung an das Basis-DLM der mittels Pufferung von Punktdaten und Kerneldichtenberechnung ermittelten Schwerpunktorkommen nur in einem Radius von 250 m erfolgte, um im Rahmen der Maßstabsanpassung keine nachträgliche erhebliche Änderung an der räumlichen Ausdehnung vorzunehmen. Waren in einem Radius von 250 m keine geeigneten Landmarken vorhanden, blieb eine Maßstabsanpassung aus.

### 4.2 Berücksichtigung der Schwerpunktorkommen in der Regionalplanung

#### 4.2.1 Erforderlichkeit der Planung

In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die

---

<sup>7</sup> Sonderstatus-Arten sind:

Vögel: Kranich, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Zwergdommel sowie die Koloniebrüter Mittelmeermöwe, Schwarzkopfmöwe, Sturmmöwe, Purpurreiher und Nachtreiher.

Fledermäuse: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Große Bartfledermaus und Großer Abendsegler.

wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam.

Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung nicht entgegen, wenn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder bei einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch, wenn die Verletzung des Verbotstatbestands vermieden werden kann, z. B. durch Nebenbestimmungen in künftigen Genehmigungsverfahren oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 S. 2 Nr. 3 und S. 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen). Darüber hinaus ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Falle eines möglichen Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auch dann möglich, wenn im Rahmen einer Prognose eine Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7 i.V.m. 45b Absatz 8 BNatSchG in Betracht kommt.

Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Juli 2022 hat die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen standardisiert und erleichtert, dies hat auch Auswirkungen auf die Regionalplanung.

#### **a) Betrachtung der Kategorien der Schwerpunktorkommen**

Grundsätzlich sind die unterschiedlichen Räume (außerhalb von Schwerpunktorkommen, Schwerpunktorkommen Kategorie A und Kategorie B) im Hinblick auf die gebotene **Vollzugsfähigkeit** wie folgt zu behandeln. Seltene Sonderkonstellationen zu den einzelnen Räumen werden unter b) abgehandelt.

Nach dem nunmehr vorliegenden Konzept kann außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag umfassten Arten grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraft aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall später ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der vom Anwendungsbereich des Fachbeitrags umfassten Arten (vgl. Kapitel 4.3) festgestellt wird. 63 Prozent der Landesfläche liegen außerhalb der Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B.

Die Träger der Regionalplanung können im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtbetrachtung **grundsätzlich** auch die **Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B** für die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten **in Betracht ziehen**.

Bei den Schwerpunktorkommen **der Kategorie B** sind im Rahmen der Regionalplanung ebenfalls keine detaillierten Prüfungen im Einzelfall erforderlich, da in diesen Räumen im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall mit hoher Wahrscheinlichkeit eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Abs. 7 i.V.m. 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. In diesen Räumen ist nicht davon auszugehen, dass die Umsetzung des Plans an artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.

Bei den Schwerpunktorkommen **der Kategorie A** ist jedoch zu beachten, dass hier auch Sonderstatus-Arten berücksichtigt wurden, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist.

Sofern eine Planung in diesen Räumen in Betracht gezogen wird, müssen die bei den zuständigen Naturschutzbehörden vorliegenden Daten zu Vorkommen der Sonderstatus-Arten innerhalb der betroffenen Schwerpunkträume im jeweiligen Einzelfall detaillierter betrachtet werden. Ist nach der Datenlage mit Son-

derstatus-Arten auf den geplanten Vorrangflächen in den Schwerpunktorkommen der Kategorie A plausibel zu rechnen, wird eine Abstimmung der Planung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden empfohlen. Hierbei zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.

#### **b) Sonderkonstellationen (Sonderstatus-Arten und vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten)**

Die im Folgenden benannten Konstellationen behandeln **seltene Vorkommen**, die im Rahmen der Regionalplanung voraussichtlich nur in **Einzelfällen** relevant werden.

Mit **Sonderstatus-Arten** ist **außerhalb der Kategorie A-Kulisse** nur in begrenztem Umfang zu rechnen. Bei den Sonderstatus-Arten wurden zwar die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrags bei der LUBW bekannten Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch ein Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse, d.h. in der Kategorie B-Kulisse und in den Räumen außerhalb der Schwerpunktorkommen, möglich ist. Sind Vorkommen von Sonderstatus-Arten betroffen, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.

Ferner sind innerhalb und auch außerhalb der Schwerpunkträume die **vom Fachbeitrag nicht umfassten Arten** zu berücksichtigen. Diese Arten sind entweder nicht generell kollisionsgefährdet (Rohrweihe), es besteht die Prognose einer Ausnahmelage (Uhu) oder die betreffende Art kommt nur sehr selten und auf wenige Räume beschränkt im Land vor (Wiesenweihe, Ziegenmelker), sodass die praktische Relevanz für die Regionalplanung bei allen vier Arten gering ist. Zur Behandlung dieser Arten im Einzelnen wird auf Kapitel 4.3.1 verwiesen.

Die Regionalverbände erhalten die (Raster-)Daten zu diesen Vorkommen – soweit vorhanden – zu Beginn der Planungsinitiative von der LUBW und den Naturschutzbehörden.

#### **4.2.2 Abwägung**

Im Rahmen der Planungsverfahren sollen die Schwerpunktorkommen mit Blick auf ihre unterschiedliche naturschutzfachliche Wertigkeit ferner im Rahmen der durchzuführenden regionalplanerischen **Abwägung** Berücksichtigung finden:

Im Rahmen der Abwägung ist in den in diesem Fachbeitrag dargestellten Schwerpunktorkommen der **Kategorie A** im Falle einer Windenergienutzung von einer **ganz erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen** auszugehen. Dies trifft auch bei Betroffenheit von **Sonderstatus-Arten** zu.

Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunktorkommen der **Kategorie B** im Falle einer Windenergienutzung von einer **erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen** auszugehen.

Die im Fachbeitrag nicht behandelten Belange und Themenbereiche (vgl. Kapitel 4.3 und 4.4) sind zusätzlich zu prüfen und ggf. auch in der Abwägung zu berücksichtigen.

### **4.3 Artenspektrum**

Der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie umfasst **ausschließlich artenschutzrechtliche Belange** mit Fokus auf eine besonders relevante Auswahl von insgesamt 37 windenergiesensiblen **Vogel- und Fledermausarten** (siehe auch Anlage 1 Fließschemata zur Artenauswahl). Hierunter fallen auch

Arten, die eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen (Sonderstatus-Arten).

#### 4.3.1 Vogelarten

Der **Fachbeitrag betrachtet** bei den nach den bestehenden Landeshinweisen und nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) windenergiesensiblen Vogelarten **ausschließlich** den **Brutzeitaspekt**. Mit Blick auf das **Kollisionsrisiko** ist dabei die in Abschnitt 1 der Anlage 1 zum BNatSchG enthaltene Tabelle mit einer abschließenden Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter Brutvogelarten für die Artenauswahl maßgebend.

##### a) Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln, Ansammlungen sowie Vogelzug

Die aktuellen Regelungen des BNatSchG umfassen hingegen nicht den Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von **Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges**. Unter **Ansammlungen** sind insbesondere **Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen** zu verstehen.

**Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln** u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, **Schlafplatzansammlungen** sowie **Zugkonzentrationskorridore**<sup>8</sup> von Vögeln sind daher **vom Fachbeitrag nicht umfasst**. Gegebenenfalls sind hierzu **vorliegende Daten zusätzlich zu berücksichtigen**. Die genannten Ansammlungen, Gebiete und Korridore werden allerdings in der Praxis der Regionalplanung vermutlich nur in wenigen Einzelfällen relevant sein und daher voraussichtlich nur eine geringe Rolle spielen.

##### b) Im Fachbeitrag nicht berücksichtigte windenergieempfindliche Vogelarten

Die nachfolgend genannten windenergieempfindlichen Vogelarten sind für die Regionalplanung nur **in seltenen Fällen relevant**. Für diese Arten wurden im Fachbeitrag daher keine Schwerpunktorkommen abgegrenzt und sie werden im Fachbeitrag nicht weiter berücksichtigt:

- Die im Land sehr seltene **Rohrweihe** (Zeitraum 2012-2016: 30-50 Paare) weist keine generelle Windkraftempfindlichkeit auf, sondern ist nur in spezifischen, anlagentypabhängigen Situationen durch ein Kollisionsrisiko betroffen (vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG). Eine besondere Kollisionsgefährdung ist durch die höheren Rotorbereiche moderner Windenergieanlagen nicht mehr gegeben. Auf Ebene der Regionalplanung kann daher bei potenzieller Betroffenheit auf nachgelagerte Ebenen abgeschichtet werden.
- Die im Land sehr seltene **Wiesenweihe** (Zeitraum 2012-2016: 6-20 Paare, Schwerpunkt Main-Tauber-Kreis) und der im Land seltene **Uhu** (Zeitraum 2012-2016: 180-220 Paare) sind ebenfalls nur in spezifischen Situationen kollisionsgefährdet, nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG der Uhu nur innerhalb des Nahbereichs von 500 m, die Wiesenweihe nur innerhalb des Nahbereichs

---

<sup>8</sup> Ein Zugkonzentrationskorridor ist anzunehmen, wenn über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein nachvollziehbar begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Betrachtungsrelevant sind regional oder überregional bedeutende Zugkonzentrationskorridore, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können.

von 400 m. Vorliegende Daten<sup>9</sup> zu Brutvorkommen der beiden Arten sind daher gegebenenfalls zusätzlich zum Fachbeitrag zu berücksichtigen.

Ergibt sich durch die Regionalplanung eine Betroffenheit des Uhus innerhalb des Nahbereichs von 500 m zu Brutvorkommen, kann auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung im späteren Genehmigungsverfahren im Bedarfsfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §§ 45 Absatz 7, 45b Absatz 8 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit erteilt werden.

Bei der Wiesenweihe im Nahbereich zu Brutvorkommen von 400 m, kann das Vorliegen einer Ausnahmelage nicht ohne Weiteres angenommen werden. Es ist in diesen seltenen Fallkonstellationen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.

- Bei dem im Land sehr selten vorkommenden **Ziegenmelker** (Zeitraum 2012-2016: 10-15 Reviere, Schwerpunkt am mittleren und nördlichen Oberrhein) war die Datengrundlage für die konzeptionelle Berücksichtigung im Fachbeitrag zu undifferenziert. Vorliegende Daten<sup>10</sup> zu Brutvorkommen des Ziegenmelkers sind daher gegebenenfalls zusätzlich zum Fachbeitrag zu berücksichtigen. Ergibt sich durch die Regionalplanung eine Betroffenheit des Ziegenmelkers, kann das Vorliegen einer Ausnahmelage nicht ohne Weiteres angenommen werden. Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob in eine Ausnahmelage hineingeplant werden kann.
- Der Fachbeitrag umfasst **nicht** das **Auerhuhn**. Zur Berücksichtigung des Auerhuhns sind die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.
- Weitere neun Arten haben derzeit keine rezenten Vorkommen in Baden-Württemberg und gelten nach der 7. Fassung der Roten Liste Brutvögel Baden-Württemberg als ausgestorben (ausgenommen Kranich, da Wiederetablierung begonnen hat).

Vorliegende Daten zum Vorkommen der o.g. Vogelarten sind auch in der **Abwägung** zu berücksichtigen.

#### 4.3.2 Fledermäuse

Bei den Fledermäusen ist die Artenauswahl im Fachbeitrag auf diejenigen Arten begrenzt, die durch Lebensstättenverluste erheblich beeinträchtigt werden können. Fledermausarten, die allein aufgrund ihrer Kollisionsgefährdung als windkraftempfindlich eingestuft werden, wurden dagegen nicht näher betrachtet. Die erhebliche Beeinträchtigung kann bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden. Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe

<sup>9</sup> Die LUBW stellt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW) Rasterdaten zu Brutvorkommen des Uhus sowie Rasterdaten zur Brutvorkommen der Wiesenweihe zur Verfügung vgl. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft>. Über die AGW können im Bedarfsfall zusätzlich aktuelle Punktdaten zu Uhu-Vorkommen abgefragt werden. Über das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 56, können im Bedarfsfall zusätzlich aktuelle Punktdaten zu Wiesenweihen-Vorkommen angefordert werden.

<sup>10</sup> Rasterdaten zu Ziegenmelker-Vorkommen sind im Bericht 2019 nach Art.12 der Vogelschutzrichtlinie (Berichtszeitraum 2013-2018) enthalten: Raster-Geodaten zum Bericht stehen unter <https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/art12/envxztrqw> zur Verfügung (Art-Code Ziegenmelker A224). Für Punktdaten kann bei Bedarf die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) e.V. (<https://www.ogbw.de/>) angefragt werden.



§ 45 b Absatz 6 BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen.

#### 4.4 Vom Fachbeitrag nicht umfasste Bereiche

Der Fachbeitrag hat keine Auswirkungen auf bestehende Anlagen in den im Fachbeitrag definierten und kategorisierten Schwerpunktorkommen, da diese Anlagen Bestandsschutz genießen.

Auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie weitere bereits begonnene Windenergieprojekte (siehe Kapitel 3.4) hat der Fachbeitrag ebenfalls keine Auswirkungen, er ist eine Planungshilfe ausschließlich für die Regionalplanung!

(Klarstellender Hinweis: Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht das Bundesnaturschutzgesetz nun bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf der Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 i.V.m. 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG sowie auf der erleichterten und rechtssichereren Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach §§ 45 Absatz 7 BNatSchG, 45b Absatz 8 BNatSchG. Demnach müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme Standortalternativen außerhalb des im konkreten Fall betroffenen Vorranggebietes in der Regel nicht näher betrachtet werden, vgl. § 45b Abs. 8 Ziff. 2 BNatSchG. Ohne die entsprechende planerische Ausweisung von Gebieten für die Windenergie sind hingegen Standortalternativen in einem Radius von 20 Kilometern um den geplanten Standort in Betracht zu ziehen, § 45b Abs. 8 Ziff. 3 BNatSchG. Die Regionalverbände schaffen mit der Ausweisung von **Vorranggebieten** unter Berücksichtigung des Fachbeitrages damit die **Grundlage**, dass im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die in der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom Juli 2022 vorgesehenen **Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme** voll zum Tragen kommen können.)

Die übrigen Naturschutzbelange (z.B. Natura 2000, Biotopschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) bleiben unberührt. Insofern sind die gesetzlichen Vorgaben sowie die einschlägigen Hinweispapiere zu beachten und anzuwenden.

Die Schwerpunktorkommen implizieren keine neuen Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Fachbeitrag ist keine Hilfestellung für sonstige Infrastrukturvorhaben. Die Schwerpunktorkommen sind eine naturschutzfachliche Bewertung der Bedeutung der Windenergieplanung für ausgewählte windkraftsensible Arten auf regionaler Ebene.

In Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen können die Schwerpunktorkommen im Rahmen der Datenrecherche gegebenenfalls als Anhaltspunkt für mögliche Artorkommen herangezogen werden. Der Fachbeitrag ersetzt als Planungshilfe ausschließlich für die Regionalplanung jedoch nicht die im Einzelfall erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen im konkreten Verfahren.

#### 4.5 Untersuchungsrahmen

Über den im Fachbeitrag angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen

der Regionalplanung in der Regel **nicht erforderlich**. Dies gilt nicht, wenn die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie sogenannte Sonderstatus-Arten oder seltene, vom Fachbeitrag nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen (vgl. Kapitel 4.3) betrifft.

Die Naturschutzbehörden stellen den Planungsträgern die bei ihnen gegebenenfalls vorhandenen Daten zu den Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln u. a. mit internationaler und nationaler Bedeutung, Schlafplatzansammlungen, Zugkonzentrationskorridoren sowie zu Brutvorkommen der oben genannten seltenen Vogelarten und Sonderstatus-Arten<sup>11</sup> in geeigneter Weise zur Verfügung. Den Planungsträgern hierzu vorliegende Daten sind **zusätzlich zum Fachbeitrag in die Planungen einzustellen**.

Es handelt sich bei den ermittelten Schwerpunktorkommen insgesamt nicht um eine durchgängig reale Momentaufnahme des Naturgeschehens, sondern um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sein denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.

---

<sup>11</sup> Für die Sonderstatus-Arten wurden die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Fachbeitrags bei der LUBW vorliegende Vorkommen berücksichtigt. Nicht bei allen Sonderstatus-Arten ist jedoch von einem ausreichenden Kenntnisstand auszugehen, sodass grundsätzlich auch mit Vorkommen außerhalb der Kategorie A-Kulisse zu rechnen ist.

## 5 Literaturverzeichnis

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 4. Fassung - Stand 31.08.2021.

GEDEON, K., C. GRÜNBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

ROTE LISTE BRUTVÖGEL BW 2021: KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.). Karlsruhe. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. <https://pd.lubw.de/10371> (20.10.2022)

LUBW (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.04.2014 (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Karlsruhe; <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft>; zuletzt aufgerufen am 24.10.2022)

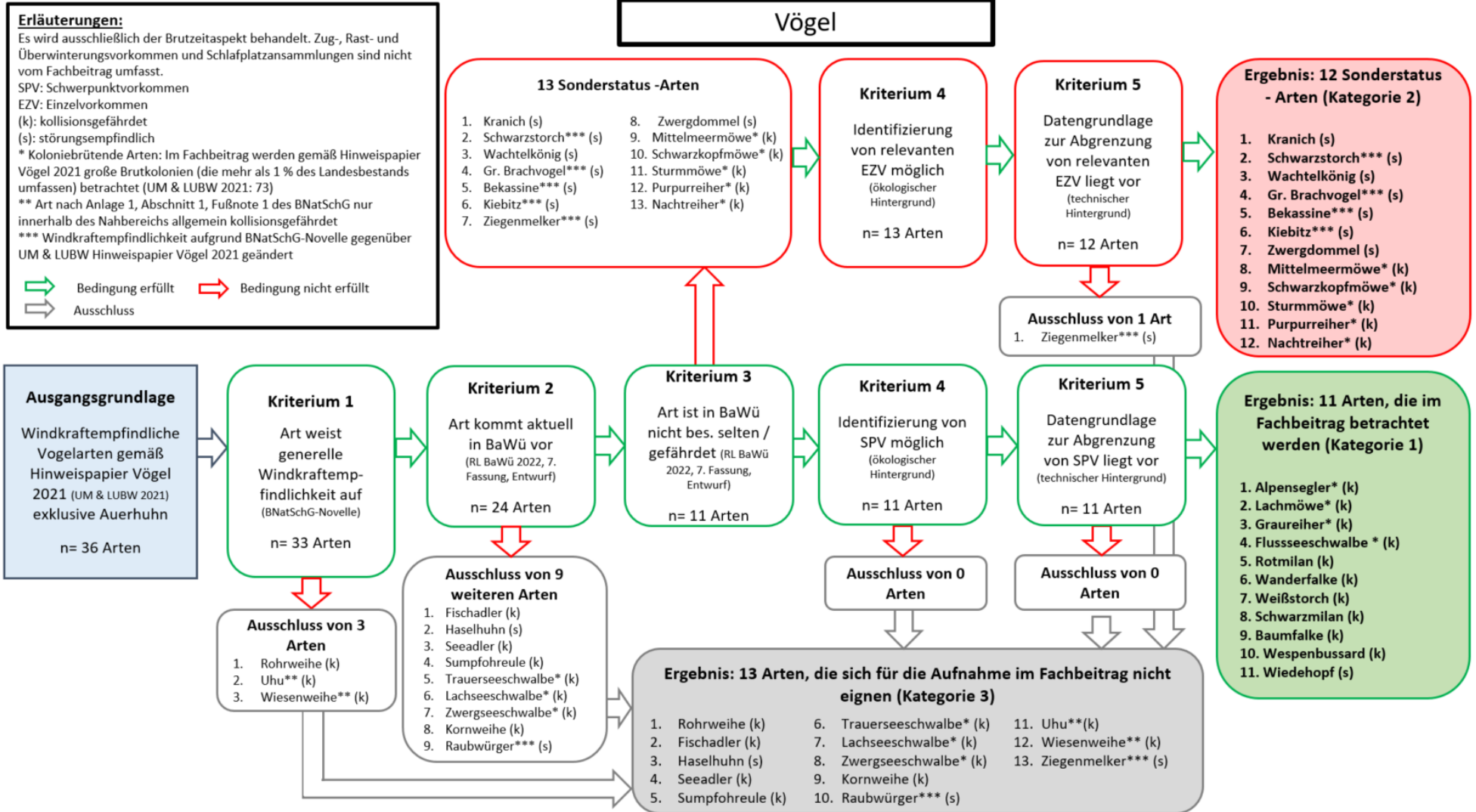
LUBW & UM (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 15.01.2021 (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg & Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg. Karlsruhe; <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft>; zuletzt aufgerufen am 24.10.2022)

NABU Studie (2021, unveröffentlicht): Flächensteuerung Windkraft und Artenschutz: Methodenbeschreibung zur Herleitung der Schwerpunkträume für Vögel. NABU Baden-Württemberg.




UM & MLR (2022): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen; <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/energie/windenergie/> (zuletzt aufgerufen am 31.08.2022).

# 6 Anlage

## 6.1 Anlage 1 Fließschema Arten



**Erläuterungen:**  
 Es werden ausschließlich Arten betrachtet, die über Lebensstättenbeeinträchtigung berührt sind. Kollisionsgefährdung ist nicht Teil des Fachbeitrags.  
 EHZ: Erhaltungszustand  
 FM: Fledermaus  
 AHK: Artenhilfskonzept

 Bedingung erfüllt  
 Bedingung nicht erfüllt  
 Ausschluss

# Fledermäuse

- 4 Sonderstatus –Arten**  
 (ungünstiger EHZ)
1. Nymphen-FM
  2. Große Bart-FM
  3. Mops-FM
  4. Großer Abendsegler

- Ergebnis: 4 Sonderstatus Arten (Kategorie 2)**
1. Nymphen-FM
  2. Große Bart-FM
  3. Mops-FM
  4. Großer Abendsegler

**Ausgangsgrundlage**  
 windkraftempfindliche Fledermausarten gemäß Hinweispapier FM 2014 (LUBW 2014)  
 n= 21 Arten

**Kriterium 1**  
 Art ist i.d.R. durch Beeinträchtigung von Lebensstätten betroffen (LUBW 2014)  
 n= 14 Arten

- Ausschluss von 7 Arten**
1. Breitflügel-FM
  2. Nord-FM
  3. Weißrand-FM
  4. Zweifarb-FM
  5. Wimpern-FM
  6. Große Hufeisennase
  7. Graues Langohr

**Kriterium 2**  
 Art ist in BaWü nicht bes. selten / gefährdet (FFH-Berichtspflicht 2019)  
 n= 10 Arten

**Kriterium 3**  
 AHK-Maßnahmen mit hoher Prognosesicherheit umsetzbar  
 n = 10 Arten

**Ausschluss von 0 Arten**

- Ergebnis: 10 Arten, die im Fachbeitrag betrachtet werden (Kategorie 1)**
1. Bechstein-FM
  2. Braunes Langohr
  3. Fransen-FM
  4. Wasser-FM
  5. Rauhaut-FM
  6. Mücken-FM
  7. Zwerg-FM
  8. Kleiner Abendsegler
  9. Kleine Bartfledermaus
  10. Großes Mausohr

- Ergebnis: 7 Arten, die sich für die Aufnahme im Fachbeitrag nicht eignen (Kategorie 3)**
- |                   |                       |                   |
|-------------------|-----------------------|-------------------|
| 1. Weißrand-FM    | 4. Zweifarb-FM        | 7. Graues Langohr |
| 2. Nord-FM        | 5. Wimpern-FM         |                   |
| 3. Breitflügel-FM | 6. Große Hufeisennase |                   |

## 6.2 Anlage 2 Herleitung Orientierungswerte Stufe 1

Herleitung und Definition der Orientierungswerte für die in Schwerpunktvorkommen zu schützenden Populationsanteile																		
		Hauptkriterien						Zusatzkriterien				Gesamtbewertung			Ergebnis			
		(1) Gefährdungsrisiko durch WEA		(2) Seitenheitsgrad der Arten in BaWü		(3) Reproduktionsrate		(4) Geklumptheit des Vorkommens		(5) Gefährdung in BaWü		(6) Genauigkeit der Eingangsdatengrundlage		Gesamtpunktzahl	Anzahl "rote Kategorie" bei Hauptkriterien	Klasse	Orientierungswert	
Parameter und Quelle		Punkte	Brutbestand BW (RL-BW 2022)	Punkte	"Reproduktionsrate (juv./Jahr)" (Bernetot & Dierschke 2021 Anhang 3-1, Spalte E)	Punkte	Verbreitungskarten (ADEBAR - Gedeon et al. 2014): visuelle Abschätzung	Punkte	RL-Status (RL BaWü 2022)	Punkte		Punkte						LUBW
Art																		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B.6	2	2.800-3.400	0	1,7	1	gering	1	*	0	Punktdaten u	0	4	0	KL-1	40%	40%
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B.6	2	1.000-1.500	1	1,8	1	etwas	2	*	0	Punktdaten	1	7	0	KL-2	50%	50%
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	B.5	2	540-720	2	1,5	1	gering	1	V	1	TK25 Rasterz	3	10	0	KL-2	50%	40%
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	B.6	2	250-300	3	1,5	1	gering	1	*	0	TK25-Quadra	2	9	1	KL-2	50%	50%
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B.5	2	445-808*	2	1,7	1	etwas	2	*	0	Punktdaten	1	8	0	KL-2	50%	50%
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B.5	2	500-700	2	1,3	2	gering	1	*	0	TK25 Rasterz	3	10	1	KL-2	50%	50%
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	C.8	1	110-210	!	3,9	0	stark	!	V	1	Punktdaten / Halbminutenfelder: nur Präsenzdaten	1	!	!	Sonderfall	100%	k.A.
<b>Kolonienbrüter</b>		Gemäß dem Hinweispapier Vögel (UM & LUBW 2021) gelten bei den Kolonienbrütern alle großen Brutkolonien als Schwerpunkträume. Als große Brutkolonien sind Brutkolonien definiert, die mehr als 1 % des Landesbestands umfassen (ebd. Kap. 8.7). Dementsprechend ist hier keine Herleitung von Orientierungswertermittlung der Quellpopulationen erforderlich.																
Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>											Halbminutenfelder				große Brutkolonien (1%)		k.A.
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>											Halbminutenfelder: nur Präsenzdaten				alle Brutkolonien		k.A.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>											Halbminutenfelder				große Brutkolonien (1%)		k.A.
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>											Halbminutenfelder: nur Präsenzdaten				alle Brutkolonien		k.A.

Klasse	Gesamtpunktzahl	Anzahl rote Kategorien
KL-1	≤ 5	0
KL-2	6 bis 10	max. 1
KL-3	6 bis 10	ab 2

6.3 Anlage 3 Fachbeitrag Artenschutz - Kartenteil

